

Die nachstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.06.2023 errichtet.

Solidarisches Netzwerk Aitrach e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solidarisches Netzwerk Aitrach e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aitrach.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b. die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - d. die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - e. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - f. die Förderung des Klimaschutzes
 - g. die Förderung mildtätiger Zwecke in Sinne des § 53 AO
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch gemeinnützige Maßnahmen und Angebote, die einen Beitrag leisten, um ein gutes Leben bzw. eine gute Lebensqualität in Aitrach mit seinen Teilorten für alle Bürger und Bürgerinnen zu unterstützen und zu forcieren. Hierzu zählen:
 - a. Erhalt, Aufbau und Weiterentwicklung niedrigschwelliger Hilfestrukturen für Ältere und Menschen mit Einschränkungen sowie Familien. Darunter fallen auch Maßnahmen der öffentlichen Sensibilisierung, um Hilfe in Anspruch zu nehmen und das solidarische Miteinander zu unterstützen sowie die Stärkung eines lebendigen Miteinanders der Generationen mit dem Ziel Vereinsamung entgegenzuwirken.
 - b. Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe und Unterstützung Bedürftiger im Sinne § 53 AO bei Versorgungsgängen und der Mobilität (z.B. durch das Einrichten eines Fahrdienstes für in der Mobilität eingeschränkte Personen sowie unentgeltlichen Kursen zur Fahrradsicherheit).
 - c. Angebote zur Gesundheitsförderung.
 - d. Bildung, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote zu den Vereinszwecken (z.B. themenorientierte Workshops, Vorträge).

- e. Auf- und Ausbau nachhaltiger Angebote, die ein ressourcenschonendes Leben und einen achtsamen Umgang mit Natur und Umwelt unterstützen.
- f. Beratung und Informationen zu altersangepassten oder barrierearmen Wohnformen.
- g. Unterstützung von Engagierten zu den Vereinszwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind juristische und natürliche Personen, unabhängig von ihrer Konfession und Herkunft. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Verein beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist.

- d. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 8 Haftung im Verein

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs.1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch elektronisch übermittelt werden. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Im Übrigen gilt sinngemäß Absatz (1).

- (3) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet; er kann die Leitung auf eine andere Person übertragen. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- (8) Die Wahl des Vorstandes kann in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn jeder Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
- (10) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der Vorstand per Beschluss fest. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (11) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (12) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c. die Wahl der Rechnungsprüfer
- d. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- e. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- f. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über vorliegende Anträge

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer bis drei Person/en als Vorsitzende/n, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Sie arbeiten als Vorstandsteam zusammen.
- (2) Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich zum Vorstand nach Absatz (1) eine/n Kassier/in und eine/n Schriftführer/in. Weitere Personen können als Beisitzer hinzugewählt werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt. Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter geschaffen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes Stimmrecht. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben darf der Vorstand externe Dienstleister beauftragen. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Vorstand kann die interne Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat fördert und begleitet durch Beratung die Arbeit des Vorstandes insgesamt.
- (2) Zur Mitwirkung im Beirat wird insbesondere (solange sie bestehen), aber nicht ausschließlich, jeweils eine Vertretung der folgenden Institutionen eingeladen:
 - a. Katholischen Kirchengemeinden
 - b. Evangelische Kirchengemeinde
 - c. Neuapostolische Kirchengemeinde
 - d. Kommune
 - e. Die Zieglerschen
 - f. Iller-Senio
 - g. Pflegestützpunkt
 - h. VdK
 - i. kommunales Kinder- und Jugendbüro
 - j. Fachstelle Solidarischen Gemeinden (Caritas Bodensee-Oberschwaben)
 - k. Örtliche Koordinierungsstelle
- (3) Die Vertreter der einzelnen Gruppierungen werden aus deren Mitte benannt und dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt.
- (4) Der Beirat tagt bei Bedarf auf Einladung des Vorstands.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer unterzeichnet wird.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- (3) Satzungsänderungen, die im Rahmen der Eintragung im Vereinsregister vom Registergericht gefordert werden, darf der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss diese Satzungsänderungen bestätigen. Gleiches gilt für Anpassungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die das zuständige Finanzamt fordert.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die folgenden zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, entsprechend der Amtsperiode des Vorstands. Die Wiederwahl ist einmalig zulässig. Bis zur Neuwahl führen die Rechnungsprüfer ihr Amt weiter. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- (4) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aitrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Aufhebungsklausel

Wird ein Punkt oder Passus dieser Satzung ungültig, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Punkte. Die Mitgliederversammlung wird dann einen dem ungültigen Abschnitt am nächsten kommenden Ersatz finden.